

Kreisschreiben

der

schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend Aufhebung der von Rußland angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera.

(Vom 30. Dezember 1884.)

Hochgeehrte Herren!

Laut Note der russischen Gesandtschaft vom gestrigen Tage sind die in Rußland angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera wieder aufgehoben worden, und es braucht daher auch die betreffende Bescheinigung nicht mehr in die Pässe eingetragen zu werden.

Indem wir Ihnen unter Bezugnahme auf das herwärtige Kreisschreiben vom 8. September laufenden Jahres hievon Kenntniß zu geben die Ehre haben, benutzen wir den Anlaß zu erneuerter Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 30. Dezember 1884.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

**Kreisschreiben der Schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone,
betreffend Aufhebung der von Rußland angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die
Cholera. (Vom 30. Dezember 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1885
Date	
Data	
Seite	4-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 586

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.